

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg
Bekanntmachung Nr. 80/ 2017

Feststellung der UVP- Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Wilster und der Wasserverband Unteres Störgebiet planen die Erneuerung von zwei parallel verlaufenden Trinkwasserleitungen in den Gemeinden Kleve, Moorhusen und Neuendorf- Sachsenbande.

Die Wasserversorger haben bei der Wasserbehörde des Kreises Steinburg die hierfür erforderliche Genehmigung beantragt. Für den Abschnitt Kleve- Moorhusen wurden mit Bescheid vom 13.07.2016 die Gewässerkreuzungen genehmigt.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG bedürfen Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, der Planfeststellung, sofern dafür nach den §§ 3 b bis 3 f eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Sanierung der Wasserleitungen vom Wasserwerk Kleve bis nach Moorhusen werden rd. 2,2 km ersetzt. Nach § 3 c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die zu sanierende Leitung fällt unter 19.8.1 der Anlage 1 des UVPG. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Leitung bedarf der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 3 c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig- Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, Wasserbehörde, Zimmer 211, Karlstr. 13 in 25524 Itzehoe , eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Itzehoe, den 13.07.2017

Kreis Steinburg
Der Landrat

Torsten Wendt